

Landratsamt Mittelsachsen
Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Frau Mende
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

**Antrag auf Befreiung aus dem LSG "Augustusburg-Sternmühlental",
Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Zschopau in
Erdmannsdorf, Stadt Augustusburg, Gemarkung Erdmannsdorf**

Leipzig, 24. 11. 2014

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2014-23209

Sehr geehrte Frau Mende,

Der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Beantragt ist die Befreiung von den Restriktionen des LSG „Augustusburg-Sternmühlental“ für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage (WKA). Am Standort ist das Wehr vorhanden, welches für größere Fischarten (Bachforelle; Äsche) und für sich am Grund bewegende Arten passierbar ist. Ein Turbinenhaus oder Reste einer ehemaligen WKA sind nicht mehr vorzufinden. Das Wasserrecht ist erloschen.

Der NABU Sachsen lehnt den vorliegenden Befreiungsantrag ab.

Die im BNatSchG manifestierten Gründe für eine naturschutzrechtliche Befreiung liegen nicht vor.

§ 67 BNatSchG sagt aus:

- 1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG Absatz 1 Satz 1 liegen nicht vor. Es liegen keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die Errichtung und den Betrieb einer WKA rechtfertigen würden. Das Grundgesetz unterscheidet in den Sätzen 1 und 3 des Art. 14 Abs. 3 selbst zwischen den "Interessen" und dem "Wohl" der Allgemeinheit. Nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse entspricht dem Allgemeinwohl. In anderen Rechtsbereichen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dem Gemeinwohlbegriff den gleichen Bedeutungsgehalt zuerkannt. Es hat darauf hingewiesen, dass nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse dem Gemeinwohl entspricht.

Hier handelt es sich ausschließlich um ein privates Interesse zur privaten Gewinnmaximierung. Der NABU Sachsen spricht sich bereits seit langem gegen eine Nutzung der sogenannten kleinen Wasserkraft, insbesondere an den Erzgebirgsflüssen aus. Vermeintlich ökonomischer Nutzen und daraus folgender ökologischer Schaden stehen hier im krassen Ungleichgewicht, Fließgewässer, Unterwasservegetation, Auenbereiche und die Fauna werden nachhaltig und erheblich geschädigt.

Auch die Belange des EEG sind kein überwiegendes öffentliches Interesse.

Hier VGH Bayern

Aktenzeichen: 8 ZB 06.879

- 1. Aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) ergibt sich nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.*
- 2. Zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts können der Errichtung und dem Betrieb einer privaten Wasserkraftanlage entgegenstehen.*

Das öffentliche Interesse liegt vielmehr in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, hier insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, im vorliegenden Fall der Zschopau. Neben dem Wasserhaushalt und der Morphologie ist die Durchgängigkeit einer der wesentlichen hydromorphologischen Komponenten zur Gewährleistung eines guten ökologischen Zustands der Fließgewässer (Anhang V 1.1.1 WRRL). Diese wird vor allem durch Querbauwerke, die die

gesamte Gewässerbreite umfassen, beeinträchtigt. Nicht nur die Tierwanderung, sondern auch der Geschiebetransport – sprich: die biologische und die morphologische Durchgängigkeit – werden dadurch beeinträchtigt.

Art. 1 der WRRL bestimmt:

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

Art. 4 („Umweltziele“) Abs. 1 Buchst. a der WRRL bestimmt:

In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt Folgendes:

- a) bei Oberflächengewässern:
 - i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
 - ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie

In den Schlussanträgen des Generalanwalts NILO JÄÄSKINEN vom 23. Oktober 2014 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-461/13, zum Sachverhalt, ob Art. 4 der WRRL ein bloßes allgemeines Ziel für die Wasserbewirtschaftungsplanung vorsieht und ob diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass sie jede Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper im Zusammenhang mit der Verwirklichung der verschiedenen Vorhaben verbietet, abgesehen von den Fällen, die unter die von der WRRL vorgesehenen Ausnahmen fallen können kommt der Generalanwalt zu folgenden Aussagen, :

V – Ergebnis

110. Ich schlage dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme nach den anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften, verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses entweder eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

2. Der Begriff „Verschlechterung des Zustands“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 in der durch die Richtlinie 2009/31 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nachteilige Veränderungen im Hinblick auf einen Stoff oder eine Qualitätskomponente betrifft, der bzw. die in die Bewertung des ökologischen Zustands im Sinne von Anhang V dieser Richtlinie einfließt, ohne dass die nachteilige Veränderung zwingend zu einer Veränderung der Einstufung im Sinne dieses Anhangs führen muss. Eine solche Veränderung der Einstufung kann sich daraus jedoch in dem Fall ergeben, dass der Wert des Stoffes oder der Qualitätskomponente unter das der derzeitigen Einstufung entsprechende Niveau sinkt.

Die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung nach dem § 67 Absatz 1 Satz 2 (dass, die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.) liegen ebenfalls nicht vor. Die Abweichung ist nicht mit den Belangen der WRRL vereinbar. Ergänzend zu den vorangestellten Zitaten des Generalanwaltes NIILLO JÄÄSKINEN aus dem Schlussantrag

So tritt die Verbesserung bereits in Art. 1 der WRRL, der deren Ziel darlegt, gegenüber der grundlegenden Verantwortung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vermeidung jeder Verschlechterung in den Hintergrund. Ebenso zielt Art. 4 der WRRL in seinem Abs. 1 Buchst. a Ziff. i zunächst auf die

Durchführung der notwendigen Maßnahmen, um eine Verschlechterung zu verhindern, und danach in Ziff. ii auf den Schutz und die Verbesserung der Oberflächenwasserkörper ab.

Art. 4 Abs. 7 der WRRL ist hauptsächlich aus zwei Gründen für die Auslegung der Tragweite der Umweltziele nach Abs. 1 dieses Artikels entscheidend. Zum einen bestätigt diese Ausnahme, dass die Auflage, einer Verschlechterung vorzubeugen, auf die Genehmigung von Einzelvorhaben anwendbar ist, die zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers führen können. Zum anderen bestätigt sein Wortlaut zweifellos den zwingenden Charakter des Ziels, eine Verschlechterung zu verhindern.

Das Verschlechterungsverbot bleibt dagegen in jedem Stadium der Durchführung der WRRL zwingend und gilt für jeden Typ und jeden Zustand eines Oberflächenwasserkörpers.

Der Freistaat Sachsen hat dies zumindest teilweise erkannt und in dem Erlass „Verwaltungsvollzug bei Wasserkraftanlagen“ vom 29. April 2010 u.a. festgestellt:

Erweiterungspotenzial bei der Wasserkraftnutzung wird, ausgehend von diesem Anlagenbestand, nicht in der Schaffung neuer Anlagen, sondern allenfalls bei der Erhöhung der Energieeffizienz bestehender Anlagen durch technologische Verbesserungen wie z. B. Umgestaltung feststehender Wehre in regulierbare Wehre gesehen.....

Um den Anforderungen an die Vorgaben der WRRL einschließlich dem Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist es notwendig, dass - wenn überhaupt - zukünftig neue Flusskraftwerke nur noch an Altstandorten zugelassen werden.

Änderungsbedarf gibt es jedoch hinsichtlich der Formulierung, dass die Vorgaben der WRRL einschließlich des Verschlechterungsverbots bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen besonders zu beachten sind.

Im Schlussantrag des EuGH heißt es aber (salopp formuliert):

Die WRRL ist Gesetz und jede Maßnahme, die zu einer Verschlechterung eines Gewässerzustandes führen kann, ist zu untersagen.

Weitere Aussagen zur Gesamtproblematik Wasserkraftnutzung finden sich in den KERNFORDERUNGEN WASSERKRAFT des Bundesamtes für Naturschutz vom 17.03.2014

- *Der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) ist nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.*
- *Neubau von Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten (NSG und Natura 2000 Gebiete) ist auszuschließen. An die Nutzung bestehender Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten sind besondere Anforderungen zu stellen. Bei der Modernisierung derartiger Anlagen sind entsprechende Prüfungen hinsichtlich der Schutzziele und in Anwendung der vorgegebenen Instrumente vorzunehmen.*
- *Als ökologische Maßnahme kommt der Schaffung der Durchgängigkeit (Auf- und Abstieg) und einer ausreichenden Mindestwasserabgabe die höchste Priorität zu.*

FFH- Verträglichkeit

Im Sinne des § 67 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ebenfalls einer Befreiung entgegenstehend ist die nicht nachgewiesene Verträglichkeit des Vorhabens mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen des FFH- Gebietes „Zschopautal“ bzw. des SPA- Gebietes Zschopautal.

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl.-EG 1992 L 206/7 – FFH-Richtlinie) ist bei Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzunehmen. Diese Prüfung hat nach gefestigter Rechtsprechung von einem günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen FFH-Gebietes auszugehen. Eine FFH-Vorprüfung – und damit ein Verzicht auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung – reicht nur dann aus, wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind. Dies wiederum setzt voraus, dass hieran aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht. Hierfür ist der Planungsträger beweispflichtig.

Die Grundschutzverordnung zum FFH - Gebiet Nr. 250 „Zschopautal“ nennt nachfolgende Säugetier – und Fischarten, welche von dem Vorhaben betroffen sein können. :

Quelle:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/2501.aspx>

Nr.	Tier-/Pflanzenart
1096	<u>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</u>
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1037	<u>Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</u>
1308	<u>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</u>
1078	<u>* Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)</u>

Ebenfalls möglich ist eine Betroffenheit Vogelarten des SPA - Gebietes „Zschopautal“ teilweise Überschneidung mit dem FFH - Gebiet

Quelle:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3207.aspx>

Vogelart	Anzahl der Brut-/ Revierpaare (SPA-Ersterfassung 2004 + 2006)	Grundschutz-VO/ Erhaltungsziele ¹
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	7-8	••
<u>Grauspecht</u> (<i>Picus canus</i>)	0-1	••
<u>Neuntöter</u> (<i>Lanius collurio</i>)	4-4	••

<u>Rotmilan</u> <i>(Milvus milvus)</i>	-	••
<u>Schwarzmilan</u> <i>(Milvus migrans)</i>	-	•
<u>Schwarzspecht</u> <i>(Dryocopus martius)</i>	3-3	••
<u>Sperlingskauz</u> <i>(Glaucidium passerinum)</i>	1-2	
<u>Uhu</u> <i>(Bubo bubo)</i>	1-1	•••
<u>Wespenbussard</u> <i>(Pernis apivorus)</i>		

(Nicht) Vereinbarkeit mit der Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ vom 10.11.2010

Die beantragte Befreiung ist nicht vereinbar mit der angeführten Rechtsverordnung dies betrifft den § 3 Schutzzweck Absatz 2

(2) Schutzzweck ist:

1. Unter dem Aspekt der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

Buchstabe f

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems der Zschopau und des Schwarzbaches einschließlich der einmündenden Bachläufe

und den § 4 Verbote Absatz 1 Sätze 1 bis 4

- In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;

3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

und § 4 Absatz 2 Satz 2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes sind insbesondere verboten:

- die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen in und an Gewässern;

Neben den massiven Auswirkungen des permanenten Wassermangels in der geplanten Ausleitungsstrecke für die Fließgewässerökologie würde auch das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet schweren Schaden nehmen. Der derzeit vollständig überströmte, aus Natursteinen gesetzte Wehrrücken würde größtenteils trocken fallen. Die geplante betonierte Wehrschwelle sowie die neuen technischen Anlagen am Wehrstandort (Wasserkraftschnecke) würden als neue Fremdkörper in der zu schützenden Landschaft in Erscheinung treten. Vielmehr muss über einen Rückbau der Wehranlage bzw. die Herstellung der vollständigen aquatischen Durchgängigkeit mit geeigneten baulichen Maßnahmen nachgedacht werden. Aktuell liegt die Wehroberkante bei 284,39 m ü. NHN. Bereits der daraus resultierende Rückstau steht dem Gewässerentwicklungsgedanken nach Bewirtschaftungsplan, WRRL und WHG entgegen. Alle Entwicklungsmaßnahmen für das Gewässer müssen hinsichtlich einer funktionierenden Strahlwirkung auf Durchgängigkeit und Rückführung der Aufstaubereiche in natürliche Flusstrukturen ausgerichtet werden. Schon daraus lässt sich der negative Einfluss des bestehenden Wehres ableiten und kann nur zu einer Konsequenz führen: Rückbau der Wehranlage. Die geplante Wasserkraftanlage sieht eine Höhe der Wehroberkante von 284,60 m ü. NHN vor, das sind 21 Zentimeter zusätzliche Stauhöhe, die den bereits vorhandenen negativen Rückstau noch einmal verlängern. Damit würden die negativen Auswirkungen auf Gewässermorphologie, die vernetzenden Strukturen und auf gewässertypischen Fischarten und deren Lebensraum noch weiter verstärkt und das Gewässer und Flusssystem entgegen den Vorgaben von WRRL, WHG und Bewirtschaftungsplan verschlechtert. Auf noch vorhandene naturnahe Abschnitte mit vorhandener Strahlwirkung hätte dies maßgeblichen Einfluss. Ziel muss es aber sein, die Strahlwirkung des Flusssystems auszuweiten und zu verbessern, d. h. weitere naturnahe

Strecken schaffen. Dahingehend kann keine weitere neue Wasserkraftanlage bewilligt werden. Vielmehr sollte Ergebnis dieses Verfahrens nicht nur die Ablehnung des Antrags, sondern auch der Verweis auf einen notwendigen, zeitnahen Rückbau der Wehranlage sein, um die Forderungen von WRRL, WHG und Bewirtschaftungsplan konsequent umzusetzen.

(Nicht) Vereinbarkeit mit den Normierungen des SächsWG

Das Vorhaben ist nicht vereinbar mit den Normierungen des SächsWG hier Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013

§14

Alte wasserrechtliche Entscheidungen

(zu den §§ 20 und 21 WHG)

- § 20 Abs 1 Satz2 WHG gilt mit der Maßgabe, dass am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren.

Der § 14 SächsWG - Alte wasserrechtliche Entscheidungen gilt somit mit der Maßgabe, dass am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren. Die Rechtmäßigkeit der Formulierung im § 14 SächsWG ist durch mehrere Instanzen, zuletzt das Bundesverfassungsgericht Az.: 1 BvR 27/09 vom 24.2.2010 bestätigt worden.

Die vormaligen Wasserkraftanlage wurde in den 1960er Jahren stillgelegt und das Wasserrecht ist erloschen. Von der technischen Anlage zur Energiegewinnung ist nichts mehr installiert und das Gebäude ist abgerissen. Es wird kein bestehender Wasserkraftstandort ertüchtigt, sondern es soll eine gänzlich neue Anlage errichtet werden.

Spezieller Artenschutz

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Normierungen des § 44 BNatSchG ist durch eine Artenschutzprüfung nachzuweisen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt.

Fazit:

Eine naturschutzrechtliche Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG ist aus den dargestellten Gründen rechtswidrig.

Eine Genehmigungsfähigkeit ist, wenn überhaupt, nur durch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gegeben. Dazu muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Natura-2000-Gebiete und die Vereinbarkeit mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind dabei nachzuweisen. Die Normierungen der WRRL, insbesondere das Verschlechterungsverbot sind zwingend zu beachten.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth

Anlage: Strukturkartierung der Fließgewässer Zschopau im Raum Augustusburg (LfULG)